

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	ii) an den Pflanzen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile „Name des Erzeugnisses“ durch den Zusatz „Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden“ zu bestätigen.

(<sup>1</sup>) ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66. Richtlinie zuletzt geändert ► **C1** durch die Entscheidung ◀ 1999/742/EG (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39).

## Kapitel II

## PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
▼ <b>M12</b>	
▼ <b>M28</b>	
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. &amp; T. C. Harr. sind,</li> <li>oder</li> <li>b) durch die Markierung „Kiln-dried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying).</li> </ol>
▼ <b>M33</b>	
2.1. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil A aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, außer Holz in Form von: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen,</li> </ul>	Amtliche Feststellung, dass das Holz <ol style="list-style-type: none"> <li>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley &amp; Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</li> <li>oder</li> </ol>

## ▼ M33

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p>	<p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>c) bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.</p>
<p>2.2. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil A aufgeführte lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth in Form von:</p> <p>— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <p>a) seinen bzw. ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley &amp; Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass nach üblichem Handelsbrauch die Markierung „HT“ auf jeglicher Umhüllung angegeben wird.</p>
<p>2.3. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht,</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley &amp; Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) — aus entrindetem Holz gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ hergestellt sein,</p>

▼ M33

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>— einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und</li> <li>— eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.</li> </ul>

▼ M12▼ B

4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß ► <u>C1</u> weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ► <u>C1</u> Anzeichen von ◀ ► <u>C1</u> <i>Scirrhia</i> ◀ <i>pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß ► <u>C1</u> weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ► <u>C1</u> Anzeichen von ◀ <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß ► <u>C1</u> weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ► <u>C1</u> Anzeichen von ◀ <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</li> <li>b) ►<u>C1</u> weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ►<u>C1</u> Anzeichen von ◀ <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.</li> </ul>

▼ M33

7.1. Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ununterbrochen oder seit ihrer Verbringung in die Union an einem Erzeugungsort in einem Gebiet gestanden haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley &amp; Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</li> </ul> <p>oder</p>
---	---

▼ **M33**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschließlich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringung weder Anzeichen von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley &amp; Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden, und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.</p>
▼ <b>M28</b>	
<p>8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. &amp; T. C. Harr. ist,</p> <p>oder</p> <p>b) am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. &amp; T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>
▼ <b>M31</b>	
<p>8.1. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von „<i>Candidatus</i> Phytoplasma ulmi“ festgestellt wurden.</p>
▼ <b>B</b>	
<p>9. ► <b>M8</b> Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen ◀</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem ► <b>M4</b> Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 ◀ als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
▼ <b>M27</b>	
<p>10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme),</p> <p>oder</p>

▼ M27

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) zu beobachten waren,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme),</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus festgestellt wurden</li> </ul>
<p>10.1. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden und <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm., <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats registriert ist und von diesen überwacht wird</p> <p>und</p> <p>an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio geschützt war</p> <p>und</p>

▼ M31

▼ M31

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erythrae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p>
▼ <u>B</u>	
<p>11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) ► <u>C1</u> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen ► <u>C1</u> nematologischen ◀ Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.</p>
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder</p> <p>► <u>C1</u> b) an Pflanzen am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>— bei <i>Fragaria</i> L.:</p> <p>— <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i></p> <p>— Arabis mosaic virus</p> <p>— Raspberry ringspot virus</p> <p>— Strawberry crinkle virus</p> <p>— Strawberry latent ringspot virus</p> <p>— Strawberry mild yellow edge virus</p> <p>— Tomato black ring virus</p> <p>— <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King</p> <p>— bei <i>Prunus</i> L.:</p> <p>— Apricot chlorotic leafroll mycoplasma</p> <p>— ► <u>M31</u> <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. ◀</p>

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch:</p> <p><i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.</p> <p>— bei <i>Rubus</i> L.:</p> <p>— Arabis mosaic virus</p> <p>— Raspberry ringspot virus</p> <p>— Strawberry latent ringspot virus</p> <p>— Tomato black ring virus.</p>
13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
14. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
15. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder</p>

▼ B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder</li> <li>— in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;</li> </ul> <p>bb) an Pflanzen ► <b>C1</b> weder am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen ◀ in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden ► <b>C1</b> Anzeichen von ◀ Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p>
<p>16. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— <i>Prunus amygdalus</i> Batsch</li> <li>— <i>Prunus armeniaca</i> L.</li> <li>— <i>Prunus blireiana</i> Andre</li> <li>— <i>Prunus brigantina</i> Vill.</li> <li>— <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh.</li> <li>— <i>Prunus cistena</i> Hansen</li> <li>— <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch.</li> <li>— <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L.</li> <li>— <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid</li> <li>— <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi.</li> <li>— <i>Prunus glandulosa</i> Thunb.</li> <li>— <i>Prunus holosericea</i> Batal.</li> <li>— <i>Prunus hortulana</i> Bailey</li> </ul>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder</li> <li>— in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung</li> </ul>



▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>— <i>Prunus japonica</i> Thunb.</li> <li>— <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne</li> <li>— <i>Prunus maritima</i> Marsh.</li> <li>— <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc.</li> <li>— <i>Prunus nigra</i> Ait.</li> <li>— <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch</li> <li>— <i>Prunus salicina</i> L.</li> <li>— <i>Prunus sibirica</i> L.</li> <li>— <i>Prunus simonii</i> Carr.</li> <li>— <i>Prunus spinosa</i> L.</li> <li>— <i>Prunus tomentosa</i> Thunb.</li> <li>— <i>Prunus triloba</i> Lindl.</li> <li>— andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten</li> </ul>	<p>von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) an Pflanzen ► <b>C1</b> weder am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen ◀ in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden ► <b>C1</b> Anzeichen von ◀ Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>cc) Pflanzen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.</p>
<p>17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Mutterreben ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i> festgestellt wurden.</p>
▼ <b>M27</b>	
<p>18.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden</p> <p>und</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> ist, oder die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden,</p> <p>und</p> <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> als frei davon gilt,</p> <p>und</p>

▼ **M27**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>18.1.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen</p>	<p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder</li> <li>— nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen und visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden</li> </ul> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die zum Anpflanzen bestimmten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera ros-tochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden</p>
<p>▼ <b>B</b></p> <p>18.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(1)</sup> amtlich zugelassen sind</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat,</li> <li>— in der Gemeinschaft erzeugt wurden, und</li> </ul>

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.</p>
<p>▼ <b>M32</b></p> <p>18.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in den Nummern 18.1, 18.1.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen sowie den in Nummer 18.3.1 genannten Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.</p> <p>b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a werden</p> <p>aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich geschultem Personal dieses Dienstes oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle;</p> <p>bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, sodass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist;</p> <p>cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch</p> <p>— Beschau auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms,</p> <p>— Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden:</p> <p>— bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf</p> <p>— Andean potato latent virus,</p> <p>— Arracacha virus B. oca strain,</p> <p>— Potato black ringspot virus,</p> <p>— Potato spindle tuber viroid,</p> <p>— Potato virus T,</p> <p>— Andean potato mottle virus,</p> <p>— herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y<sup>o</sup>, Y<sup>n</sup> und Y<sup>c</sup>) sowie Blattrollvirus der Kartoffel,</p>

## ▼ M32

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
18.3.1. Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer die unter Nummer 18.4 genannten Samen	<p data-bbox="837 365 1206 443">— <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>,</p> <p data-bbox="837 468 1206 521">— <i>Ralstonia solanacearum et al.</i>; (Smith) Yabuuchi</p> <p data-bbox="798 546 1206 674">— bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Nummer 18.3.1 genannten Samen, zumindest auf die oben genannten Viren und den oben genannten Viroid;</p> <p data-bbox="756 698 1206 804">dd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellte Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p data-bbox="724 828 1206 987">c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des Schadorganismus bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p data-bbox="724 1012 1206 1117">d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p> <p data-bbox="724 1209 986 1240">Amtliche Feststellung, dass</p> <p data-bbox="724 1265 1206 1348">die Samen von Pflanzen stammen, die jeweils die Anforderungen gemäß den Nummern 18.1, 18.1.1, 18.2 und 18.3 erfüllen,</p> <p data-bbox="724 1373 762 1404">und</p> <p data-bbox="724 1429 1206 1610">a) die Samen aus Gebieten stammen, die nachweislich frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> und Potato spindle tuber viroid sind,</p> <p data-bbox="756 1635 799 1666">oder</p> <p data-bbox="724 1691 1206 1744">b) die Samen den folgenden Anforderungen genügen:</p> <p data-bbox="756 1769 1206 1897">i) Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten beobachtet wurden, die durch die Schadorganismen gemäß Buchstabe a hervorgerufen wurden,</p> <p data-bbox="756 1921 1206 1975">ii) sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der folgende Maßnahmen getroffen wurden:</p> <p data-bbox="788 2000 1206 2083">1. Trennung der Fläche von anderen Nachschattengewächsen und anderen Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid,</p>

▼ **M32**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>2. Verhinderung des Kontakts mit Personal und Gegenständen (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Behältnisse und Verpackungsmaterialien) von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, oder angemessene Hygienemaßnahmen in Bezug auf Personal oder Gegenstände von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, um Infektionen zu verhindern,</p> <p>3. ausschließlich Verwendung von Wasser, das frei von jeglichen unter dieser Nummer genannten Schadorganismen ist.</p>
<p>▼ <b>B</b></p> <p>18.4. Pflanzen von stolon- oder ► <b>C1</b> knollenbildenden ◀ Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ► <b>C1</b> ihren Hybriden ◀, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird</p>	<p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>
<p>▼ <b>M27</b></p> <p>18.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.1.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen</p>	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sind und</p> <p>a) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival</p> <p>und</p> <p>b) gegebenenfalls die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i></p> <p>und</p> <p>c) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden</p>
<p>▼ <b>B</b></p> <p>18.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder</p>

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) auf den Pflanzen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.</p>
▼ <b>M27</b>	
<p>18.6.1. Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von <i>Capsicum</i> spp., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden</p>
<p>18.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen haben,</p> <p>oder</p> <p>b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> festgestellt wurden</p>
▼ <b>B</b>	
<p>19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß auf dem Hopfen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p>
▼ <b>M21</b>	
<p>19.1. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Triphrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder</p> <p>b) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Verbringung an einem Ort der Erzeugung gestanden haben,</p> <p>— der eingetragen ist und von der zuständigen amtlichen Stelle im Ursprungs-Mitgliedstaat überwacht wird, und</p> <p>— an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und</p>

▼ **M21**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
--	-------------------------

▼ **M27**

20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>— an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden</p>
--	--

▼ **B**

21.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F<sub>3</sub>-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <p>— aus Betrieben stammen, die ► <b>C1</b> in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand ◀ mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung ► <b>C1</b> in den drei Monaten vor der Vermarktung keine ◀ Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder</p> <p>— einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden;</p> <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
---	---

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
21.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,</li> <li>— keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.</li> </ul>
22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>

▼ **M3**

<p>23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zwiebeln,</li> <li>— Kormi,</li> <li>— Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>,</li> <li>— Rhizomen,</li> <li>— Samen,</li> <li>— Knollen</li> </ul>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind,</li> </ul> <p>► <b>M27</b> oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden ◀</li> </ul>
---	--



▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>▼ <b>M27</b></p> <p>24. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p> <p>24.1 Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>und</p> <p>im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i> spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L., außer solchen Pflanzen, Zwiebeln, Knollen und Rhizomen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder c der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen</p>	<p>Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 24 gelten, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden</p>
<p>▼ <b>B</b></p> <p>25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> <p>26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p> <p>26.1. Pflanzen von ► <b>M27</b> <i>Solanum lycopersicum</i> L. ◀, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder</p> <p>b) das Auftreten von Beet leaf curl virus ► <b>C1</b> im Anbauggebiet ◀ nicht bekannt ist und ► <b>C1</b> weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ► <b>C1</b> Anzeichen von ◀ Beet leaf curl virus festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p>

## ▼ B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>27. Samen von ► <b>M27</b> <i>Solanum lycopersicum</i> L. ◀</p>	<p>b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) ► <b>C1</b> der Ort der Erzeugung ◀ bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) ► <b>C1</b> der Ort der Erzeugung ◀ keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p> <p>Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem ► <b>M4</b> Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 ◀ genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen ► <b>C1</b> weder das Auftreten von ◀ <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) ► <b>C1</b> Davis <i>et al.</i> noch <i>Xanthomonas</i> ◀ <i>campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye ► <b>C1</b> bekannt ◀ ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden, oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>28.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) ► <b>C1</b> am Ort der Erzeugung ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder</p> <p>b) daß vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde</p> <p>► <b>M27</b> oder</p> <p>c) die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde ◀</p>

▼ **B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
28.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) — das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <p>— es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, oder</p> <p>— das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder</p> <p>— der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt,</p> <p>— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> festgestellt wurden,</p> <p>— auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
30.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ► <b>C1</b> ihren Hybriden ◀	Die Verpackung muß eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

**▼B**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<b>▼M33</b> 31. Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden	Die Maschinen oder Fahrzeuge müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem Gebiet verbracht werden, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. &amp; T. C. Harr. befunden wurde,</li> <li>oder</li> <li>b) vor der Verbringung aus dem mit <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) befallenen Gebiet gereinigt werden und frei von Erde und Pflanzenresten sein.</li> </ul>

**▼B**

(<sup>1</sup>) ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).